

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt
Langel
Fluß

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen)

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAU

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Herr Jörg Rixin
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-302
j.rixin@elbtalaue.de

Datenschutzbeauftragter der Samtge- meinde Elbtalaue:

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen

Verfahrensfrei sind Baumaßnahmen, die im Anhang zur Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) aufgeführt sind. Für diese Maßnahmen müssen keine Unterlagen eingereicht werden, sie sind auch nicht anzeigepflichtig.

Sonstige genehmigungsfreie Bauvorhaben sind in § 62 NBauO aufgeführt. Für diese Baumaßnahmen sind vom Bauherren eine Mitteilung mit dem vollständigen Entwurf des Bauvorhabens einzureichen.

Das Vorhaben muss den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Anderenfalls sind notwendige Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen vor der Mitteilung gem. § 62 NBauO von der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) zu erteilen.

Bei Baumaßnahmen, die in § 62 NBauO aufgeführt sind, besteht die Wahlmöglichkeit, ob ein Baugenehmigungsverfahren gem. § 63 NBauO durchgeführt oder eine Mitteilung gem. § 62 NBauO eingereicht wird.

Wichtig: Genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen, es sei denn, dass sich die Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen beschränken.

Es ist zu beachten, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn der Bauherrin bzw. dem Bauherren die schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die Erschließung gesichert ist und dass die vorläufige Untersagung des Vorhabens nicht beantragen wird.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat über die beabsichtigte Baumaßnahme eine von ihr oder ihm unterschriebene schriftliche Mitteilung, der die Bauvorlagen, ausgenommen die bautechnischen Nachweise, beizufügen sind, bei der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde hat der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen nach § 62 Absatz 3 NBauO die Bestätigung nach § 62 Absatz 2 Nr. 3 NBauO auszustellen, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs gesichert ist und wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen will. Eine darüber hinausgehende Pflicht der Gemeinde zur Prüfung der Baumaßnahme besteht nicht. Liegt eine der Voraussetzungen nach § 62 Absatz 2 Nr. 3 NBauO nicht vor, so hat die Gemeinde dies der Bauherrin oder dem Bauherrn innerhalb der Frist nach Satz 1 mitzuteilen und, wenn die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs nicht gesichert ist, die Unterlagen nach Absatz 3 zurückzugeben.

Die Gemeinde legt, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, die Unterlagen nach § 62 Absatz 3 NBauO unverzüglich zusammen mit einer Ausfertigung ihrer Bestätigung nach § 62 Absatz 2 Nr. 3 NBauO oder, wenn sie die vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt, zusammen mit ihrem Antrag der Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) vor.

Über den Antrag auf vorläufige Untersagung hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden.

Die Samtgemeinde Elbtalau und ihre Mitgliedsgemeinden müssen die für diese Aufgabe notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 62 Abs. 3 und 5 NBauO

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Eine Übermittlung von personenbezogene Daten findet an den Landkreis Lüchow-Danzenberg statt:

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Es werden folgende personenbezogene Daten und Kategorien von Daten für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Telefonnummer
- ✓ E-Mail-Adresse
- ✓ erforderliche Daten zur Baumaßnahme und zum Grundstück
- ✓ ggf. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers

Herkunft personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Antragstellung erhoben.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, da eine Antragsbearbeitung sonst nicht stattfinden kann. Darüber hinaus gehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen nicht.

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung sind die antragstellenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie ggf. der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers betroffen.

Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden im Sinne des § 13 BauVorIVO bis zum Abbruch der Baumaßnahme aufbewahrt.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.